

Kantonspital St. Gallen

Speise-Regulativ



Genehmigt von der Spitalkommission am 28. Juni 1912.



St. Gallen

Druck der Buchdruckerei Zollikofer & Cie.

1912.

Speise-Regulativ.

Art. 1. Alle Speisen und Getränke sollen den Kranken und dem Personal in guter Qualität und genügender Quantität verabreicht werden. Der Speisebereitung ist volle Aufmerksamkeit und Sorgfalt zu widmen, und es soll auch das dazu verwendete Material von durchaus untadelhafter Beschaffenheit sein.

Art. 2. Die **Krankendiät** richtet sich ausschließlich nach den im Rahmen der allgemeinen Vorschriften getroffenen ärztlichen Verordnungen, welche in den täglichen Speisezetteln und event. Extraverordnungen niedergelegt werden.

Art. 3. Für den Speisezettel ist folgendes Schema gültig:

- a) **Frühstück:** Milch, oder Kaffee mit Milch und Brot.
- b) **Mittagessen:** Suppe, Fleisch, Gemüse und zwar regulär:
 - Gesottenes Ochsenfleisch: Montag, Mittwoch, Freitag und Samstag.
 - Rindsbraten: Dienstag.
 - Kalbsbraten: Donnerstag.
 - Bratwurst: Sonntag.

Außerdem können je Montag und Mittwoch Kalbskotelette, Mittwoch und Samstag Kalbsvoreffen verschrieben werden.

Die **Gemüse** richten sich nach der Saison; im übrigen wird von der Verwaltung ein detaillierter Wochenspeisezettel aufgestellt, welcher vierteljährlich der Spitalkommission vorzulegen ist.

Im allgemeinen ist an Bratentagen Kartoffelgemüse zu geben, an andern Tagen mehrfach Milchreis oder eine ähnliche Milchspeise, einigemal in der Woche grünes Gemüse. Im Winter kann das letztere durch Dörrgemüse und Dörrobst ersetzt werden.

- c) **Vesperbrot:** Milch, oder Kaffee mit Milch und Brot.
- d) **Nachessen:** Haferjuppe, abwechselnd mit Mehl- oder Kartoffeljuppe.

Die ganze Portion beträgt:

- bei Milch und Suppe: 4 Deziliter,
- bei Kaffee: 3 Deziliter,
- bei Fleisch, gefotten: 180 Gramm (roh gewogen),
- bei Kalbs- und Rindsbraten: 200 Gramm (roh gewogen),
- bei Brot: 500 Gramm per Tag,
- bei Gemüse und Zutaten: nach Spezialtabelle (von der Spitalkommission genehmigt).

Je nach Umständen sollen halbe Portionen verschrieben werden.

Als Extraspeisen können den Kranken verschrieben werden: verschiedene Brotsorten, Milch, Bouillon, Hafer-, Reis- oder Gerstenschleim, Leguminose, Gries-, Mehl- oder Reiskreis, Eierspeisen, Omeletten, Spiegeleier, gehacktes Ochsen- oder Kalbfleisch, Bratwurst, Hirn, gekochtes Obst, grünes Gemüse.

Außerdem ausnahmsweise: Butter, Käse, Schinken, Zucker, Kakao, Tee.

Hinsichtlich Spezialdiät für einzelne Krankheiten werden Extravorschriften gegeben.

Getränke erhalten die Kranken nur nach ärztlicher Vorschrift.

Art. 4. Den Pensionären wird mittags eine zweite Speise, abends Fleisch verabfolgt. Erlaubte Extraverpflegung, die nicht ärztlich angeordnet ist, muß separat bezahlt werden.

Art. 5. Das Wartpersonal ist verpflichtet, die Speisen und Getränke selbst an die Patienten zu verteilen; auf keinen Fall haben die Kranken das Recht, eigenmächtig sich zu bedienen.

Speisereste, welche in den Abteilungskesseln übrig bleiben, sind der Küche zurückzustellen, solche aus den Geschirren der Patienten in die Abfallkübel zu schütten.

Art. 6. Die Assistenzärzte werden nach einem eigenen, von der Spitalkommission genehmigten Speisezettel verpflegt.

Art. 7. Das Wart- und Dienstpersonal hat im allgemeinen dieselbe Diät wie die Kranken; die Fleischportionen haben aber bei gefottenem Fleisch 200 Gramm, bei Kalbs- und Rindsbraten 250 Gramm (roh gewogen) zu betragen. Im Winter erhält das Wart- und Dienstpersonal am Sonntagmittag statt der Bratwürste frisches oder geräuchertes Schweinefleisch.

Zum Nachtessen bekommt es Suppe, Gemüse, gehacktes Fleisch von vorrätigem Fleisch, abwechslungsweise Rutteln, Gestell, kleine Würste

Die
Bei g
Tee mit
eine Wurst
Geistig
Zum z
gehilffinnen,
personal je
Art. 8
Vorschrift:

Wart
Wärter
Wärterin

Dien
Portiers
Pförtnerin
Maschinist
und weib
Wäschebes
riegehilff
terinnen
Gärtner,
Tagelöhne
Heizer u
Näherinne
mädchen
Wasch- und

Dem D
erhält, werden
1/2 Liter Most
Art. 9.
auf die ange

Die Brotportion beträgt 500 Gramm per Tag.

Bei ganzen **Nachtwachen** bezieht das Wartpersonal Kaffee oder Tee mit Milch, Zucker, Butter und 2 Eiern nebst Brot, event. eine Wurst.

Geistige Getränke werden für Nachtwachen nicht verabreicht.

Zum zweiten Frühstück erhalten die Wäschebeforgerin, Vingeriegehilfsinnen, Glätterinnen, Hausmädchen sowie das Wasch- und Putzpersonal je eine halbe Wurst.

Art. 8. **Getränke** erhält das Personal per Tag nach folgender Vorschrift:

	Patienten- wein	Diensten- wein	Most	
	Dezl.	Dezl.	Dezl.	
Wartpersonal.				
Wärter	5			Statt des vorgeseh. Weinquantums kann auch 1 Flasche Bier per Tag bezogen werden.
Wärterinnen	4			
Dienstpersonal.				
Portiers		5		
Pförtnerin		4		
Maschinist sowie männl. und weibl. Küchenperf.		5	5	
Wäschebeforgerin, Vingeriegehilfsinnen u. Glätterinnen		4	3	
Gärtner, Hausknechte, Tagelöhner, Schlosser, Heizer und Ausläufer			15	
Näherinnen und Hausmädchen		4		
Wasch- und Putzpersonal		5	3	

Dem Dienstpersonal, welches an den Arbeitstagen nur Most erhält, werden an Sonn- und gemeinsamen Feiertagen unter Abzug von $\frac{1}{2}$ Liter Most 3 Deziliter Dienstenwein oder 1 Flasche Bier verabfolgt.

Art. 9. Alle Beamten und Angestellten können bei Verzicht auf die angewiesenen alkoholischen Getränke dafür eine Geldent-

schädigung beziehen, deren Höhe die Spitalkommission festsetzt. In diesem Falle haben sie aber keinen Anspruch auf Ersatzgetränke wie Mineralwasser u. dgl. Die bezügliche Erklärung muß auf einen längeren Zeitraum lauten.

Art. 10. Wer bei einer Mahlzeit nicht anwesend ist, verzichtet auf sie. Nachbezüge können nicht stattfinden.

Art. 11. Die Speisezetteln für die Kranken werden täglich jeweilen für den nächstfolgenden Tag vom Wartpersonal ausgefüllt und sind für jeden Patienten spezifiziert; der zuständige Assistenzarzt hat sie bei der Morgenvisite zu visieren. Bis spätestens nachmittags 2 Uhr sind sie der Verwaltung zu übermitteln, welche auf Grund dieser Verschreibungen und der für das Personal nötigen Verpflegung den Generalspeisezettel erstellt.

Jeweilen innert 14 Tagen einmal, aber zu unbestimmten Tagen, hat die Verwaltung jedem Chefarzt die für den betreffenden Tag verschriebenen Speisezetteln seiner Abteilung vorzulegen; der Chefarzt ist verpflichtet, nach Durchsicht derselben sein Visum darüber auszustellen.

Von Zeit zu Zeit sind die Speiseverschreibungen in der Spitalärztekonzferenz unter Beisein des Verwalters vorzubringen und zu besprechen.

Art. 12. Außer den in den Speisezetteln verschriebenen Speisen und Getränken darf von dem Speisemeister weder für die Kranken, noch für das Personal irgend etwas weiteres abgegeben werden, was nicht seitens der Ärzte, bzw. des Verwalters durch Nachverschreibung ausgewiesen ist.

Art. 13. Auf ärztliche Verordnung oder Anordnung des Direktors bzw. Verwalters kann einzelnen Angestellten auch eine andere als die allgemein gültige Diät bewilligt werden.